

Wenn auch nicht alle innern Verfassungsfragen endgiltig gelöst wurden, so viel war wenigstens erreicht, daß sämtliche Mitglieder des Confluges sächlicher Abstammung ein einhelliges Votum abgaben.

Hier ist nicht der Ort, die weiteren Phasen zu besprechen, welche in der Auffassung der einzelnen Punkte des Mediascher Programmes zu Tage traten und geeignet sind, ernste Zweifel über die Fortdauer der damals erzielten Einigkeit zu wecken, wir begnügen uns zu constatieren, daß auf Grund dieses Programmes einhellig repräsentirt wurde.

Was war die Folge dieser Emancipation. Nun vorläufig kann man von einer Folge nicht sprechen, denn seit Vorlage jenes Actes herrschte nach wie vor Ruhe im Ministerialbureau und die sporadisch auftauchende Verhinderung, der endlichen Vorlage des Gesetzeswurfes an den Reichstag blieb nach wie vor — eine Verhinderung.

Der Minister des Innern, ganz gleichgiltig, welche Firma das Ministerium trug, begnügte sich mit Zusagen einer raschen Erledigung — das Provinzforum aber dauerte weiter fort.

Die Sache steht nun heute einfach so. Der Act ist vollkommen instruiert — seit lange ist dies der Fall — es wurde nur verabfäumt ihm dem Reichstage vorzulegen; der Minister hat ihn auf die lange Bank geschoben.

Das ist aber ein nicht zu rechtfertigender Vorgang, nicht zu rechtfertigen vom Standpunkte der Interessenten der Bevölkerung des Königreiches, nicht zu rechtfertigen vom Standpunkte einer geordneten Administration.

Was kann also, was soll die Universität thun? Wohl nichts anderes als auf die Erledigung des längst reif gewordenen Gegenstandes dringen?

Etwa so, daß sich dieselbe an die Regierung wendet um die Erledigung? — das dürfte wohl kaum erprießlich sein — denn nichts leichter, als daß auch diese Repräsentation vorläufig bis auf Weiteres in dem Archive des Ministers deponirt würde; nein, sie muß sich an den hohen Reichstag wenden, die höchste gesetzliche Instanz im Reiche, mit der Klage gegen Seiner Majestät Regierung, wegen unmotivirter Verzögerung der Entscheidung einer Frage, die längst reif geworden, und deren Lösung länger füglich nicht auf sich warten lassen kann, ohne empfindlichen Nachtheil für Regierung und Regierte.

Vorstellung der Bistritzer Districts-Communität in der Sprachenfrage.

Hohes Abgeordnetenhause! Seit fünf Jahren besteht der 44. Gesetzartikel von 1868, der im Widerspruch mit seinem Inhalte die Ueberfahrt: „Ueber die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ führt. Dem unbefangenen Sinn konnte schon bei der Erlaffung des Gesetzes kein Zweifel darüber sich aufdrängen, daß dem Gesetze Härten gegen die nicht-magyarischen Nationalitäten des Vaterlandes innewohnen, die bei ihrer strikten Anwendung schwer empfinden und schwer getragen werden müßten. Im Vertrauen auf die hohe Weisheit der Regierung aber durfte man sich der Hoffnung hingeben, daß dort, wo das Gesetz einer milderen Handhabung nicht unübersteigliche Hindernisse entgegensetze, eine milde, die nicht-magyarischen Nationalitäten weniger drückende Gesetzesübung Platz greifen werde; andererseits war man berechtigt zu hoffen, daß die praktische Handhabung des Gesetzes die Härten des Gesetzes eben als Härten werden erkennen lassen und daß eine den berechtigten Bedürfnissen der nicht-magyarischen Nationalitäten Rechnung tragende, an der Hand der Erfahrung geläuterte Milderung des harten Gesetzes durch die Reichsgesetzgebung werde durchgeführt werden. Fünf Jahre sind wir unter der Herrschaft dieses Gesetzes gestanden, die Erfahrung, die wir während dieser Zeit bezüglich seiner Handhabung gemacht haben, hat die Hoffnung auf eine milde Uebersetzung von Seiten der h. Regierung als eitel herausgestellt, hat das ohnehin harte Gesetz, durch eine irrtümliche, den nicht-magyarischen Volkstamm wenig geneigte Auslegung und Uebersetzung noch härter erscheinen lassen.

Diese Uebersetzung macht es der hochachtungsvoll gezeichneten Districtsvertretung zur Pflicht, uns einerseits über die irrtümliche Anwendung des Gesetzes, die uns geradezu die Ausübung der vorzüglichsten bürgerlichen Rechte unmöglich macht, andererseits über die Härten, die in dem Gesetze liegen und unser Culturleben bedrohen, zu beschweren und dadurch eine Milderung des Gesetzes anzubahnen.

In erster Beziehung erlauben wir uns auf die Erlässe des h. l. Ministeriums hinzuweisen, welche die Führung und Beglaubigung der Protokolle dieser Districtscommunität in magyarischer Sprache unter Berufung auf die §§. 2 und 5 des 44. G.-A. von 1868 fordern.

Diese Forderung will Unmögliches erzwingen und legt das Gesetz in einer Weise aus, die unrichtig und eine drückende Verschärfung desselben ist.

Die Forderung will Unmögliches erzwingen, denn unmöglich ist es, daß eine Versammlung, in welcher, wie in der hochachtungsvoll gefertigten Districtscommunität, kaum einige Mitglieder der magyarischen Sprache in dem dazu erforderlichen Maße mächtig sind, ein in magyarischer Sprache abgefaßtes Protokoll verfassen, daß sie ein solches Protokoll beglaubigen und dadurch als den entscheidenden Ausdruck ihrer Meinung erklären. Ein in magyarischer Sprache abgefaßtes Protokoll kann von einer solchen Versammlung nicht beglaubigt werden, denn Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe machen zur Pflicht, daß man verstehe, was man be-

glaubigt. Wenn nun von solcher Versammlung trotz der entgegenstehenden Unmöglichkeit die Führung und Beglaubigung der Protokolle in magyarischer Sprache gefordert wird, so kommt das der Aufforderung zu ungewissenhaftem Vorgehen gleich, oder der Aufforderung zur Verzichtleistung auf ein unveräußerliches, constitutionelles Recht, nämlich auf das Recht der Ausübung municipaler Autonomie. Wenn das erstere erreicht würde, so hätte man dann wohl ein verifizirtes magyarisches Protokoll, das aber der Regierung doch keine Bürgschaft für die Richtigkeit seines Inhaltes böte, hätte aber auch zur Corruption des Volkes durch amtliche Einflüsse die Seine beigetragen. Wenn das letztere erreicht würde, so wäre der unerhörte Fall eingetreten, daß die Nachkommen jener von ungarischen Königen so oft gerühmten Sachsen, die immer frei über ihre municipalen Angelegenheiten, immer in municipalen Körperschaften berathen und beschließen haben, nunmehr seit Wiederherstellung der avitischen Rechte des Königreiches Ungarn — des wesentlichsten und vorzüglichsten constitutionellen Rechtes, der Uebersetzung municipaler Beschlüsse beraubt würden und warum? weil sie der magyarischen Sprache nicht mächtig sind!

Das hohe l. Ministerium des Innern hat aber, indem es die Forderung der Führung und Beglaubigung der Districtscommunitäts-Protokolle in magyarischer Sprache stellte und sich auf die §§. 2 und 5 des 44. Gesetzartikels von 1868 berief, nach unserer Uebersetzung das Gesetz irrtümlich ausgelegt und die Härten desselben nutzlos verschärft.

Der §. 2 des berührten Gesetzes enthält die folgende Bestimmung: „Die Protokolle der Jurisdiccions werden in der Amtssprache des Staates geführt; sie können jedoch daneben auch in allen den Sprachen geführt werden, die von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Jurisdiccionsrepräsentanz oder des Ausschusses als Protokollsprache gewünscht werden. Falls sich in den verschiedenen Texten Abweichungen ergeben, ist der magyarische Text der maßgebende.“

Die Schroffheit dieser Bestimmung würde allerdings die Forderung des h. Ministeriums des Innern, daß die Protokolle der hochachtungsvoll gefertigten Districtscommunität in magyarischer Sprache geführt und beglaubigt werden sollten — rechtfertigen, wenn nicht der 44. G.-A. von 1868 selbst das Mittel zur Hand gäbe, durch völlig legale Auslegung die Härte des §. 2 zu mildern. In §. 5 schreibt nämlich dasselbe Gesetz den Jurisdiccionsbeamten vor, daß sie sich bei der inneren Geschäftsführung der Amtssprache des Staates zu bedienen haben, fügen aber gleich darauf bei: „insoweit dies aber für die eine oder die andere Jurisdiccionsart oder für den Beamten mit praktischen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, können die betreffenden Beamten sich ausnahmsweise auch welcher der Protokollsprachen ihrer Jurisdiccions bedienen.“ Zur inneren Geschäftsführung gehört ohne Frage auch die Führung der Sitzungsprotokolle der Jurisdiccions und die Ausnahme, welche §. 5 bezüglich der gesammelten inneren Geschäftsführung zuläßt, muß unbedingt auch für jenen Theil der inneren Geschäftsführung gelten, der in der Protokollführung besteht. Da nun die Führung der Protokolle für die Bistritzer Jurisdiccions in magyarischer Sprache thatsächlich mit „praktischen Schwierigkeiten“ und zwar mit unübersteiglichen, verbunden ist, so können nach §. 5 die betreffenden Beamten, hier die Schriftführer der Communität sich, ausnahmsweise der Protokollsprache ihrer Jurisdiccions, hier also der deutschen Sprache, bedienen.

Da diese Auslegung, juridisch unanfechtbar, die Zulässigkeit von Ausnahmen auch gegenüber dem §. 2 constatirt und die vollkommene Gesetzmäßigkeit des von der Bistritzer Districtscommunität eingehaltenen Vorganges jedem Zweifel enttrübt — dürfte die Behauptung der hochachtungsvoll gefertigten Districtscommunität: daß die Forderung des h. ung. Ministeriums des Innern bezüglich der Führung der Districtscommunitäts-Protokolle in magyarischer Sprache eine drückende Verschärfung des Gesetzes ist, erhärtet sein.

Ein vom h. l. ung. Justizministerium zur Visitation der Gerichtshöfe erster Instanz entsandter Commissär hat diese Visitation zum Anlaß genommen, bei einigen Einzelgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz in Siebenbürgen, so auch beim Gerichtshofe in Bistritz, den Gebrauch der Jurisdiccionsprache, wenn diese nicht die magyarische war, als Amtssprache geradezu zu verbieten und den ausschließlichen Gebrauch der magyarischen Sprache unter Berufung auf den §. 2, des 44. Gesetzartikels von 1868 zu befehlen. Der Justizminister von diesem, unserer Uebersetzung nach geschehener Vergehen des Commissärs, auch durch eine Interpellation in der Reichstagsitzung vom 16. März 1872 in Kenntniß gesetzt, theilte die Anschauung seines Commissärs zwar nicht mit Berufung auf den §. 2, des 44. G.-A. von 1868, sondern mit Berufung auf den §. 1. desselben Gesetzes. Die Verfügung des Commissärs bezüglich des Gebrauches der magyarischen Sprache, als Amtssprache, beim Bistritzer Gerichtshof erster Instanz blieb aufrecht, obwohl ein äußerst geringer Bruchtheil der Bevölkerung, welche zu diesem Gerichtspräsidium gehört, der magyarischen Nation angehört oder die magyarische Sprache überhaupt versteht. Es sei nun gestattet unsere Uebersetzung, daß dieser Vorgang ein geschehener sei, in folgendem Satze zu begründen.

Der §. 1. des 44. G.-A. von 1868 lautet: „Die Amtssprache der durch die Staatsregierung ernannten sämtlichen Gerichte ist ausschließlich die ungarische.“ Diesem §. 1. des 44. G.-A. von 1868 gegenüber, welcher von den Erfordernissen zur Befeldung des Richteramtes handelt und in der angeführten Alinea d lautet: „das Richteramt kann jeder ungarländische Staatsbürger bekleiden, welcher: . . . d. den Bestimmungen des 44. G.-A. von 1868 Genüge leisten

kann, dessen §. 13 auch in Zukunft nur hinsichtlich der höhern Gerichtshöfe zu verstehen ist.“

Diese Bestimmung normirt in so klarer und unzweideutiger Weise die Ausnahme von der in §. 13 des 44. G.-A. von 1868 festgestellten allgemeinen Regel, betreffend die Amtssprache der l. Gerichte, daß dort, wo man überhaupt unbefangener Erwägung zugänglich ist, kein Zweifel herrschen kann, daß das Gesetz als Amtssprache bei den niederen Gerichten (Einzelgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz) auch eine andere als die magyarische Sprache für zulässig erklärt.

Genso unrichtig ist es, auf §. 1 des G.-A. von 1868 die Unzulässigkeit einer andern Sprache, als der magyarischen, als Amtssprache der niederen Gerichte gründen zu wollen. Dieser §. 1 lautet in seinem diesbezüglichen Theile am Schluß: „die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch fernerhin in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische.“ Dieser §. 1 legt die Regel für die Regierung des Landes bezüglich der Amtssprache in allen Zweigen der Verwaltung fest, läßt die Amtssprache der niederen Gerichtshöfe aber vollständig unberührt, kann demnach, da ein anderer §. nämlich der 13. desselben G.-A. über die Amtssprache der Gerichte handelt, in einer Beweisführung zu Gunsten der Ausschließlichkeit der magyarischen Sprache als Amtssprache bei den niederen Gerichten nicht einbezogen werden, und zwar umso weniger, da diese mit der Landesregierung nirgends in directen Verkehr treten.

Wir erwähnen hier nur der Vollständigkeit wegen, daß man in der Erkenntniß, wie wenig sich auf §. 1 und §. 13 des 44. G.-A. von 1868 die Behauptung gründen lasse, andere Sprachen, als die magyarische, seien als Amtssprache der niederen Gerichte gesetzlich unzulässig — aus dem Worte „ausschließlich“ in §. 13. des 44. G.-A. von 1868 und aus der in §. 6. d. des 4. G.-A. vom Jahre 1869 statuirten Ausnahme von demselben den Sinn hat herauspressen wollen: die Amtssprache auch der Untergerichte sei die magyarische, nur nicht ausschließlich indem dieselben im Parteienverkehr, jedoch lediglich in diesem, sich auch anderer Sprachen bedienen könnten. Das ist wohl nicht Gesetzesauslegung, sondern Nabalutit denn unter dem Begriffe „Amtssprache des Gerichtes“ kann nie die Sprache subsumirt werden, welcher sich der Richter zur Verständigung mit den Parteien bedient. Den Verkehr der niederen Gerichte mit den Parteien regeln übrigens die §§. 7. 8. 9 und 11 des 44. G.-A. von 1868 und nicht §. 13 desselben Gesetzartikels, mithin kann auch ein von diesem eine Ausnahme statuierender Paragraph nicht auf den Parteienverkehr bezogen werden.

Den besten Beweis endlich dafür, daß bei den niederen Gerichten bezüglich der Amtssprache auch andere Sprachen als die magyarische zulässig seien und daß hierbei der „bisherige Gebrauch“ beizubehalten sei, liefern die Verhandlungen über den 4. G.-A. in den Sectionen des Abgeordnetenhauses und die Verhandlungen in diesem selbst, wo der von den sächsischen Abgeordneten eingebrachte Antrag in §. 6. d. des 4. G.-A. von 1869, welcher die Ausnahme von §. 13 des 44. G.-A. von 1868 normirt, begründet und angenommen wurde.

Wir meinen auch bezüglich der Amtssprache bei den niederen Gerichten den Beweis erbracht zu haben, daß das Gesetz von dem h. Justizministerium in einer die nicht-magyarischen Nationalitäten drückenden Weise verschärft worden sei. Wir brauchen kaum darauf hinweisen zu müssen, welchen entnathigenden Eindruck auf die Bevölkerung die Thatsache hervorzurufen geeignet ist, daß die höchsten Organe der Exekutivgewalt, ein, den nicht-magyarischen Nationalitäten ohnedies wenig geneigtes Gesetz durch die Art seiner Anwendung noch verschärften.

Jedoch nicht nur die verschärfte Anwendung des Gesetzes von Seiten der Exekutivorgane ist es, was das Gesetz als drückend für die nicht-magyarischen Nationalitäten des Vaterlandes erscheinen läßt, sondern das Gesetz selbst enthält, auch ohne die That verschärfte Anwendung, Härten, welche durch seine Rücksicht auf die Einheit des Staates oder die praktische Möglichkeit der Verwaltung geboten sind, und daher den Titel des 44. G.-A. von 1868 im grellen Widerspruch zu seinem Inhalte erkennen lassen.

Wir versagen es uns das Gesetz in allen den Theilen, welche drückend für die nicht-magyarischen Bewohner des Vaterlandes sind, die Ausübung vorzüglicher bürgerlicher Rechte, erschweren, ja unmöglich machen, eingehender Kritik zu unterziehen, es genügt nach dem früher Angeführten hinzuweisen auf §. 7., welcher durch seine Bestimmung, die den Rechtsangelegenheiten Gebrauch der Staatsprache in allen materiellen Angelegenheiten auferlegt, die herühmte Beaufsichtigung ihrer Vertreter den der Staatsprache unkundigen Parteien unmöglich macht.

Das Gesetz ist auf einer unhaltbaren Idee aufgebaut, nämlich auf der Idee der alleinigen Herrschaft einer Staatsprache, der magyarischen, in allen Zweigen des öffentlichen Lebens, von der es nur dort Zugeländnisse an die Bürger anderer Jungs macht, wo die stramme Durchführung der zu Grunde liegenden Idee die Verwaltung brach legen oder den Schatz der Gesetze für die nicht magyarischen Bürger geradezu illusorisch machen würde.

Von dieser Idee ausgehend wird die Kultur der nicht-magyarischen Volkstämme ohne unterstützendes Wohlwollen von Seiten des Gesetzes behandelt. Für die Landesuniversität wird die magyarische Sprache allein zur Unterrichtssprache in 19. §. des 44. G.-A. von 1868 erklärt. Welche normirende Deutung dieser §. gefunden, dafür liegt die Thatsache vor, daß auch in der neugegründeten Klausenburger Universität die magyarische Sprache die alleinige Unterrichtssprache ist. Wer es weiß wie tief die Erkenntniß davon sich in das Volk gesenkt hat, daß die allgemeine Kultur das wesentlichste Förderungsmittel auf den Gebieten des materiellen Lebens ist, der wird es begreiflich finden, daß man sich gewöhnt in dem betreffenden Gesetzesparagrafen 19 eine Bedrohung der Kultur der nicht-magyarischen Bewohner, damit aber auch eine Bedrohung des materiellen Fortschrittes und Gedeihens der nicht-magyarischen Volkstämme zu erblicken.

Wer es weiß, wie in der heutigen Zeit, mehr als sonst, die Pflege der eigenen nationalen Kultur ein Bedürfnis des Gemüthes und des Verstandes der edelsten Menschen aller Nationen ist, wie der Adel der Gesinnung bei dem Einzelnen auch an der treuen Anhänglichkeit an seine Nation gemessen wird, der wird es fühlen, daß ein der Entwicklung und Förderung irgend welcher Nation unfreundliches Gesetz die Wirkung nicht haben kann, daß es das kulturelle Streben dieser Nation in das Weite einer anderen Nation befruchtend lenken werde. Die Wirkung solchen Gesetzes kann keine andere sein, als daß der in seiner Kultur gehemmte Volkstamm, geistig und materiell verkümmert, ein fiedes, weder sich selbst noch dem Staatsgange nützigendes Leben entwickelt, oder aber, den Stachel der Zurücksetzung im Herzen, sich in dem eigenen Vaterlande als Stiefkind, als Fremden behandelt fühlt.

Die hochachtungsvoll gefertigte Districtscommunität sieht durch den Landes vor diese düstere Alternative hingestellt, und hält es daher für eine patriotische Pflicht, so gegen die von ihr vertretene Bevölkerung, als gegen das Vaterland von ihrer Seite nichts unversucht zu lassen, daß in einer das Wohlleben so tief verübren und leicht erregbaren Angelegenheit ein Gesetz geschaffen werde, wo Licht und Lust und Wärme für die Angehörigen aller Volkstämme des Vaterlandes gleichmäßig vertheilt werde, als es durch den 44. G.-A. vom Jahre 1868 und durch seine Anwendung geschieht. Die hochachtungsvoll gefertigte Districtscommunität gibt sich der Hoffnung hin, ein hohes Abgeordnetenhause werde in dieser offenen Darlegung den Ausdruck des lebhaftesten Wunsches erkennen, die unbewährte, von ruhmreichen ungarischen Königen so oft huldvollst anerkannte Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit der Bewohner auch dieses Districtes

durch ein den wahr der verschiedenen B — fort und fort a denn die ergebnisse 1. veranlassen nicht in einer Weise schärfe; 2. den 44. G in einer, den wahr derungen der verichte Rechnung tragenden Die wir uns

Bistritz, 5. No

Aus
Fest, 27.
Majláth eröffnete

Als Schriftfüt
Pallavicini, B
Von Seite der
Kerkapoly.

Der Schriftfüt
bringt die Gesetzentw
Millionen-Millionen.

Der Präsid
kommission zur Begru
in Anbetracht der A
schleunigen.

Graf Franz B
nachdem das Konfort
bis zum 30. d. M. i
Baron Dions
wichtigen Gegenstande
nicht auszusprechen.

Das Haus besch
morgen auszusprechen.
Der Präside
vermessung verlesen u
zur Berichterstattung u
Hierauf Schluß

11 Uhr.
Fest, 27. Nov
Sitzung des Abgeor
Auf den Minist
Trékort und Zye
Als Schriftfüt
und Bédthy.

Das Protokoll de
Präsident u
hof von Schäßburg
Lajár, um gegen densel
Das Fester und Dobok
hältnisses zwischen Sta
Diese Gesetze werden e
darab, Trányi eingerei
Ernst Simonov

Finanzminister gerichte
die Disbalmangelegen
der Sachlage nothwend
öffentlich werden.

Das Haus geht hi
als erster Gegenstand
Derselbe wird ver
Ludwig Cserná
zu richten. Alle Welt
einige Mitglieder des
ganze Kabinete werde
nur dem Hause werde
eine derartige Mittheilun
an die Regierung die
der Rechten: Jetzt kann

Präsident konstatir
daß also im Sinne der
sterium gerichtet werden
Auf diese leichte W
Aufgabe befreit, diese
Es folgt die dritte
wird angenommen.

Das Haus beschaf
Kommission. Diefelbe
einer ungarischen N
selben sollen nach dem
überwiesen werden.

Hierüber entspinnt
Koloman Tiba beantrag
Regierung überwiegen we
Ministeriums empfohlen.
werde ohne Debatte einstim
Präsident Szilágyi
sei überflüssig (!) und daß
sich Szilágyi
Von der andern Seite
Ignaz Helfy die Annah
bestiger Weise. Schließli
Das Haus beschäfte

Fest, 28. Novem
beabsichtigt, das Mandat
auf sein Lungeneiden und
abzuthun. In den Part
alle Hebel werden in Bene
weise gemeldet Entschlin
über das Verbalten der
er nicht über Alles unter
Ghiczy soll nach der
gemeinen gewinnst wird,
Portefeuille übernehmen.

Fest, 29. Novembe
geordnetenhause beantrag
cze und Grafen Franz B
des Ertrieren, weil zwisch
erhobenen Halbestand ein
von einem gesetzmäßigen
oder ein Fall politischer
lung der gegen den Grafen

mit Kleopatra; mit Phryne; mit Louise v. Valliere; mit Manon Lescaut; mit der Pompadour; mit Werther's Charlotte.

Mit noch anderen; mehr Modernen, sehr Modernen, vollkommen Modernen.

Bei letzterem übrigens vereinfachte sich mein System ganz unheimen. Man würde sehen, daß ich mich da benehmen würde — ganz so, wie alle Welt.

„Figaro.“

Notizen.

— (Mähmaschinen.) In Amerika ist ein neuer Faltenleg-Apparat hergestellt worden, der, wie es scheint, große Vorzüge vor den bisherigen hat. Derselbe ist hauptsächlich für Hemdfalten bestimmt und faßt die Leinwand so, daß die Falte sich von selbst bildet und in gerader Linie an der Nadel vorbeigeht, wobei sie von zwei an dem Säumer befestigten parallelen Armen zusammengedrückt wird.

— (Meuchlerische Angriffe in Italien.) Der italienische Abgeordnete Cavaliere Simonelli wurde am 13. Abends in Pisa von einem Unbekannten meuchlerisch angefallen und verlor durch einen Dolchstoß einen Theil der rechten Ohrmuschel. Hätte die Hufkämpfe den Stoß nicht abgelenkt, so wäre er in den Hals gegangen. Der „Corriere dell'Arno“ beschuldigt freisinnig die bei der Wahl Simonelli's unterlegene Partei der Anstiftung der That. — In San Benigno bei Turin erhielt der Richter Boggio einen Messerstich von einem jetzt flüchtigen Menschen, den er wegen Unfugs bestraft hatte, und in Palermo wurde am 12. Abends ein junger Adliger, F. de Capopasso, erdolcht; der Thäter wurde eingekerkert. Er scheint das Verbrechen gegen Belohnung verübt zu haben, und man glaubt in Palermo, die von Privatnachsucht geleiteten Anstifter bereits zu kennen.

Jh. Petrarca: „Es gibt kein Beispiel einer solchen platonischen Liebe, wie die meine ist. Das kann nicht so fort gehen. Man würde sich in der Nachwelt über mich lustig machen; ich sehe nicht gut dafür, daß man nicht schon angefangen hat, es zu thun.“

Laura: „Was kümmert das Sie, erhabenes Genie!“

Jh. Petrarca: „Das kümmert mich sehr stark. Laura, es ist Zeit, daß Sie weniger streng gegen mich sind.“

Laura: „Sie können derlei denken, Petrarca?“

Jh. Petrarca: „Ich denke an nichts Anderes.“

Laura: „Was erwarten Sie von mir?“

Jh. Petrarca: „Ich habe so oft die Süße ihrer Küsse besungen, daß es mir sehr natürlich scheint, wenn ich auch einmal einen von Ihnen verlange.“

Laura: „Was sprechen Sie da — Sie sind ja gar nicht mehr derselbe Mensch.“

Jh. Petrarca: „Ein Dichter muß immer versuchen, sich zu ändern.“

Laura: „Genug, ich werde meine vierz ehn Kinder rufen!“

Jh. Petrarca: „Ich höre nichts.“

Laura: „Petrarca!“

Jh. Petrarca: „Nein!“

Laura: „Lassen Sie mich oder ich läute.“

Jh. Petrarca: „Die Glocken sind noch nicht erfunden.“

Laura: „Oh, ich Unglückliche — ich bin verloren!“

Jh. Petrarca: „Ich hoffe es.“

Der Rahmen ist unbegrenzt, wie man sieht; er umspannt alle Epochen und alle Länder. Für heute muß ich mich aber beschränken. Ein anderes Mal werde ich vielleicht meine Träumerei wieder aufnehmen und werde meinen Lesern — vorausgesetzt, daß sie fortfahren wollen, mich durch die Stabe ihres Fächers hindurch anzuhören — erzählen, wie ich mich benommen hätte:

durch ein den wahren Interessen des Vaterlandes und den Bedürfnissen der verschiedenen Volksstämme Ungarns entsprechendes Nationalitätengesetz

1. veranlassen, daß die hohe Regierung den 44. G. A. v. J. 1868 nicht in einer Weise anwende, welche die Härten dieses Gesetzes noch verschärft;

2. den 44. G. A. vom Jahre 1868 einer Revision unterziehen und in einer, den wahren Interessen des Staates und den gerechten Anforderungen der verschiedenen Volksstämme Ungarns und seiner Nebenländer Rechnung tragenden Weise abändern.

Die wir uns hochachtungsvoll zeichnen Eines h. Abgeordnetenhauses ergebene Bistritz, 5. November 1873. Districtscommunität.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Feft, 27. November. Präsident Julez Curiae Georg v. Majláth eröffnet die Sitzung des Oberhauses um 6 Uhr Abends.

Als Schriftführer fungiren: Graf Franz Vattányi, Graf Pallavicini, Baron Vay.

Von Seite der Regierung anwesend: Baron Béla Wenzheim, Kerkapoly.

Der Schriftführer des Abgeordnetenhauses Jvan Tombor überbringt die Gesegentwurse über die Kapitalexvermehrung und über das 153-Millionen-Anlehen.

Der Präsident beantragt, den Gesegentwurf der Finanzkommission zur Begutachtung zu übergeben, und ersucht die Kommission, in Anbetracht der Dringlichkeit des Gegenstandes ihre Arbeit zu beschleunigen.

Graf Franz Zichy beantragt die möglichst schnelle Verhandlung, nachdem das Konfitorium, mit welchem das Anlehen abgeschlossen wurde, bis zum 30. d. M. im Worte steht.

Baron Dionos Cötvös wünscht die Verhandlung eines so wichtigen Gegenstandes nicht zu überstürzen und ersucht die Dringlichkeit nicht auszusprechen.

Das Haus beschließt, sich über die Beschleunigung der Verhandlung morgen auszusprechen.

Der Präsident läßt nun den Gesegentwurf über die Katastervermessung vorlesen und wird derselbe der ständigen Dreierkommission zur Berichterstattung übergeben.

Hierauf Schluß der Sitzung, nächste Sitzung morgen Vormittags 11 Uhr.

Feft, 27. November. Präsident Bittó eröffnet die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses um 1/6 Uhr Abends.

Auf den Ministeraufentritt: Kerkapoly, Pauler, Tísa, Tréfort und Szende.

Als Schriftführer fungiren: Szeniczey, Széll, Husár und Beóthy.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird authenticirt.

Präsident meldet folgende Einläufe an: Der königliche Gerichtshof von Schäßburg bittet um die Auslieferung des Abgeordneten Adam Kázar, um gegen denselben das gerichtliche Verfahren einzuleiten zu können.

Das Minister und Oberhaus Komitat petitioniren um Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Sinne der Deák'schen Rede.

Diese Gesuche werden ebenso wie die von den Abgeordneten Pólya, Madarász, Jzányi eingereichten der Petitionskommission zugewiesen.

Erst Simonyi reicht ein an den Kommunikations- und an den Finanzminister gerichtetes Gesuch ein, es mögen, da die Verhandlung über die Ostbahnangelegenheit demnachst beginnen wird, die zur Aufklärung der Sachlage notwendigen, noch nicht mitgetheilten Documente veröffentlicht werden.

Das Haus geht hierauf zur Tagesordnung über, auf welcher als erster Gegenstand die dritte Lesung des Anlehensgesegentwurfes steht.

Derselbe wird vorlesen.

Ludwig Csernátony erklärt, er habe an das Cabinet eine Frage zu richten. Alle Welt spricht von einer Ministerkrise; bald heißt es, nur einige Mitglieder des Cabinets werden demissioniren; dann wieder, das ganze Cabinet werde seine Demission einreichen.

Alle Welt spricht hievon, nur dem Hause werde nicht die mindeste Mittheilung gemacht. Er glaube, eine derartige Mittheilung wäre am Plage und richte in Folge dessen an die Regierung die Frage, was an der Sache Wahres sei. (Rufe von der Rechten: Jetzt kann keine Interpellation mehr gestellt werden.)

Präsident konstatirt, daß bereits die Tagesordnung begonnen habe, daß also im Sinne der Hausordnung keine Interpellation an das Ministerium gerichtet werden könne.

Auf diese leichte Weise wird das Ministerium von der unangenehmen Aufgabe befreit, diese heikle Frage zu beantworten.

Es folgt die dritte Lesung des Anleihen-Gesegentwurfes. Der Entwurf wird angenommen.

Das Haus beschäftigt sich hierauf mit dem Bericht der Petitionskommission. Derselbe bezieht über die in Sachen der Errichtung einer ungarischen Nationalbank eingelaufenen Petitionen.

derselben nicht solche Dokumente beigelegt sind, aus welchen man den Thatbestand erkennen könnte.

Preßburg, 29. November. In der gestrigen außerordentlichen Generalversammlung der Stadtrepäsentanten wurde der vom Stadtvergepan v. Róster eingebrachte Antrag, Sr. Majestät anlässlich des Regierungsjubiläums eine Beglückwünschungsadresse zu senden, mit Begeisterung angenommen, worauf der Stadtvergepan die Adresse in deutscher und ungarischer Sprache vorlesen ließ, welcher begeisterte Eifers folgten.

Aggram, 28. November. In Koprvenitz wurde seitens des Centralclubs der Agrarer Obergepan Kukulowits zum Kandidaten für den Landtag aufgestellt.

Die Samoborer Landtagswahl wurde auf den 20. Dezember anberaumt.

Wien, 27. November. Die Finanzkommission des Herrenhauses sprach sich ebenfalls für Nichtbelegung von Werthpapieren aus. Die Resolution wird das Bedauern über die Zwangslage ausdrücken, in welcher sich das Herrenhaus befindet.

In der heutigen Direktionsitzung der Nationalbank wurden die Dotationserhöhungen mehrerer Filialen, namentlich der ungarischen, prolongirt. Ueber Bankverhandlung wurden auch heute keine Mittheilungen gemacht.

Das Bankpräsidium wird anlässlich des Regierungsjubiläums dem Kaiser seine Glückwünsche darbringen. Auf Intervention des Vorstandes der Waarenbörse wird fortan Mittwoch und Samstag regelmäßig Garnbörse abgehalten.

Wien, 28. Dezember. Dienstag, den 2. Dezember, findet in den Neuboutenjälen eine Soirée statt, wozu auf allerhöchste Anordnung die von Sr. Majestät empfangenen Deputationen, der Hofstaat, die Mitglieder beider Reichsrathskammern, die niederösterreichischen Landtagsmitglieder, der Bürgermeister der Stadt Wien mit dem gesammten Gemeinderathe, die anwesenden Generale und Stabsoffiziere der Garnison und der Landwehr geladen werden.

Die Morgenblätter dringen erneuert in die Regierung, die Zusage in Betreff der Forderung von Liquidation oder Fusionen einzuhalten.

Die Finanzkommission des Herrenhauses beendete ihre Arbeiten mit der Wahl Plener's zum Referenten; es wird die unveränderte Annahme des Abgeordnetenhaus-Entwurfes beantragt.

„Vaterland“ bemerkt, Graf Paar wäre persona grata im Vatican. Graz, 28. November. Sämmtliche Lehrerinnen der Steiermark petitioniren um Gleichstellung ihrer Bezüge mit denen der Lehrer. Der Landtag wird wahrscheinlich darauf eingehen.

Ausland.

Berlin, 26. November. Das Abgeordnetenhaus beschloß bei namentlicher Abstimmung mit 271 gegen 94 Stimmen, die Berathung des Winthorff'schen Antrages auf Einführung des Reichswahlgesetzes in Preußen auf sechs Monate zu vertagen.

Posen, 26. November. Der Kurirer Pognanski meldet, daß der Erzbischof Koboschowski vorgestern ein Schreiben des Ober-Präsidenten erhalten habe, worin der Letztere den Erzbischof auffordert, binnen acht Tagen sein Amt niederzulegen, widrigenfalls er vor den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in Berlin citirt werde.

Der Kurirer veröffentlicht ein Schreiben des Papstes an den Erzbischof, worin der Papst denselben zum Ausharren ermuntert. Weibischhof Janjenski ist vor das hiesige Gericht citirt.

München, 26. November. Das Abgeordnetenhaus zog heute den Herz-Grüner'schen Antrag über die Diäten der Reichstagsmitglieder in Berathung. Herz motivirt seinen Antrag; Jörg beantragt, über denselben wegen Incompetenz zur Tagesordnung überzugehen.

Der Minister-Präsident erklärt, daß er noch nicht in der Lage sei, bestimmte Erklärungen darüber abzugeben, welche Stellung die bairische Regierung beim Bundesrathe bezüglich der Diätenfrage einnehmen werde. Der Antrag Herz wird mit 66 gegen 64 Stimmen angenommen.

Haag, 26. November. Die erste Kammer hat das Budget für Ostindien pro 1874 einstimmig angenommen.

Paris, 27. November. In Fontainebleau fand zwischen dem Fürsten Souyo und dem Fürsten Ghika ein Pistolenduell statt, wobei Letzterer getödtet wurde.

Versailles, 26. November. Bei der heute vorgenommenen Wahl der Commission für die Verfassungsgesetze erhielten bloß 13 Mitglieder die relative Majorität, darunter Dufour, Laboulaye und Waddington vom linken Centrum. Die Wahl wird morgen fortgesetzt.

Trianon, 26. November. (Proceß Bazaine.) Marschall Canrobert sagt aus: Im Monate October konnte man nicht mehr das Feld behaupten, aber man konnte dem Feinde noch schwere Schläge versetzen. Man hätte nicht über die Capitulation, sondern über eine Convention verhandeln sollen. Wäre diese nicht ehrenvoll ausgefallen, so hätten wir an die Waffen appellirt und wären ruhmvoll unterlegen.

Die Generale Leboeuf und Kamirault sprechen in gleichem Sinne. Rouher sagt, die Kaiserin habe alle möglichen Anstrengungen gemacht, um die Rhein-Armee zu retten.

Fürst Bismarck habe von der Kaiserin carta bianca als Grundlage für die Friedens-Präliminarien verlangt, die Kaiserin aber habe dieses Verlangen abgelehnt, nachdem sie absolut keine Gebietsabtretung zugeben wollte.

Madrid, 26. November. Das Bombardement von Cartagena wurde heute 6 1/2 Uhr Morgens eröffnet und bis 3 Uhr Nachmittags fortgesetzt. Um 2 Uhr Nachmittags ist die Fregatte „Numancia“ in die See gegangen.

London, 27. November. Times und Daily News melden aus Philadelphia vom 26. d. M., Sickles habe in officiöser Weise berichtet, daß Spanien in die Mitglieder des „Virginus“ einwillige.

In Spanien herrsche eine große Bewegung, um Castelar zu stützen und die Regentenschaft für den Infanten Alphons an Serrano zu übertragen.

Singapore, 25. November. Die holländische Expedition, unter dem Commando van Swieten's ist gestern nach Atchin abgegangen.

New York, 26. November. Die Senats Commission hält dafür, daß die Rückertattung des „Virginus“ jede Ursache zu einer Kriegserklärung benehmen und eine diplomatische Lösung erleichtern würde.

Washington, 25. November. Staatssekretär Fish hatte heute Abends eine lange Konferenz mit dem spanischen Gesandten. Beide erhielten aus Madrid Depeschen verächtlichen Inhaltes. Die Hoffnung auf eine friedliche Lösung wächst. Präsident Grant wird vor endgültiger Abfassung seiner Botschaft die entscheidende Antwort Spaniens abwarten.

Vokal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 1. December. (Zum Kaiser-Jubiläum.) Heute, als am Vorabend des Thronbesteigungsjubiläums Seiner Majestät, ist großer Zapfenreich mit Musik. Morgen, als am Jubiläumstage, ist Tagerevue mit Musik; zur Feier des Tages werden 101 Kanonenschüsse abgegeben; sämmtliche Mannschaften erhält eine dreitägige Gratissoldnung und sämmtliche Truppen haben (heute und morgen) zwei dienstfreie Tage.

Der vorgelagerte Damenabend war noch zahlreicher als der erste besucht. Die Quadrille wurde von 72 Paaren getanz; wegen unzureichender Anzahl der Tänzer konnten viele Damen an derselben nicht theilnehmen. Die Unterhaltung währte bis 1/2 Uhr Morgens.

Geitern wurde an der äußersten Ecke der Poplakaer Gasse ein hähriges Mädchen von einem großen Bauernhunde angefallen. Die arme Kleine erlitt Verwunden an der Hand, Wange und am Kopfe.

(Liedertafel.) Sicherem Vernehmen nach veranstaltet der Männergesangverein im Saale „zum römischen Kaiser“ Donnerstag den 4. December l. J. seine diesjährige dritte ordentliche Liedertafel. Wie wir erfahren, ist das Programm ein sehr gewähltes und reich an schätzbaren Novitäten, als: „Die Maulbronner Juge“ von J. M. Schachner, „Tutti Frutti“ Quadrille von Josef Britner etc.

Die Ausgabe der Eintrittskarten an die unterstützenden Vereinsmitglieder ist Mittwoch den 3. und Donnerstag den 4. December 1873, jedesmal Nachmittags von 3-5 Uhr im Sprechzimmer des Bürger- und Gewerbevereines, Kl. Ring.

(Word.) Man schreibt uns aus Nagy-Gnyed: In der vorigen Woche begeben sich zwei junge Burshen aus Fel-Gnyed nach Apabida zum „Brautvertrinken.“ Wie sie von dort in einem etwas ermüthigten Zustande heimkehrten und in einer Nagy-Gnyeder Restauration noch weitere Stärkungen zu sich nehmen, gerathen die verschwägerten Brautvertrinker in einen eifrigen Streit, wobei der eine dem anderen das Schnappmesser in den Leib stößt, und so dem Streit, aber auch dem Leben seines leiblichen Schwagers ein Ende machte.

(Ein prächtvolles Gedenkblatt.) Im Kunstverlage der G. J. Manz'schen Buchhandlung in Wien ist ein vorzüglich gelungenes, in der Conception und Ausführung gleich hübsches Gedenkblatt an die Feier der 25jährigen Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erschienen. Dasselbe läßt uns das gut getroffene Brustbild ein profanisches Thronbild, neben seiner Rechten die Krone und Reichskleinodien, erblicken. Die Spitze der Einfassung ziert des Kaisers Wahlspruch: „Viribus unitis.“ Während die linke Einfassung des Rahmens von einer Draperie verhüllt ist, zeigt die rechte Seite derselben in sinnig-künstlerischer Andeutung die eben für Wien als das Reich wichtigsten Momente der jüngsten Jahre verzeichnet, als: die Städteverweiterung, Reichsverfassung, Wasserregulirung, Donauregulirung, Weltausstellung. Die Zeichnung ist von Käßler in Wien, der riesige Holzschnitt von J. W. Bader in Wien, der Druck von J. A. Brodhaus in Leipzig.

Das uns vorliegende Kunstblatt darf vom Kunstverlage der eingangs genannten Buchhandlung ohne Selbstüberhebung als in der Typographie einzig dastehend bezeichnet werden; denn Zeichner, Holzschnitzer und Drucker habe ihre Aufgabe wirklich auf das Glänzendste gelöst. Im Interesse einer Massenverbreitung für Schulen, Amtszimmer, öffentliche Anstalten und Locale hat die Verlagshandlung den Preis ungeachtet der bedeutenden Herstellungskosten und gewaltigen Dimensionen, wie sie die Vielfältigkeiten des Holzschnittes bis jetzt noch nie aufgewiesen haben, für ein Exemplar auf nur 2 fl. und für ein auf Feinwand gespanntes und mit 2 polirten Stäben versehenes Exemplar auf 3 fl. festgesetzt.

(Alles abschaffen.) „Magyar Polgar“ verlangt die Aufhebung der Institutionen der städtischen Obergepanschaft und der Schulinspectorate. Für den Fall, daß Anhänger der linken zu Obergepanns- oder Schulinspector-Stellen befördert werden sollen, will er über beide Institutionen Gnade statt Recht ergehen lassen.

In Bannfy-Gunyad sind Räuberheiden und Einbruchs-diebstahle an der Nachordnung. „Magyar Polgar“ erzählt eine ganze Reihe derselben und ist der sehr „pffiffigen“ Meinung, daß an den wiederholten Einbrüchen wol die Schlechtigkeit der Nachtpolizei Schuld trage. Wie Sigura zeigt, ist „Magyar Polgar“ auch pffiffig, wenn er eben pffift.

Der Redacteur des „Magyar Polgar“ ist, wie das genannte Blatt mittheilt, wegen der Ministerkrise nach Budapest geeilt. Eingeweihtertheits wird behauptet, er sei von seinem heiligen Landespatron wegen Glorificirung der Udarhelyer Pluterei behufs Entgegennahme eines tüchtigen Auspugers dahin citirt worden.

(Raubmord.) In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. wurde die in Maros-Basarhely in der Szegedgörgy-Gasse wohnende Witwe Matkai ermordet und deren Wohnung ausgeraubt.

Se. Excellenz der Herr röm. kath. Bischof Dr. Michael Joga rassy hat mittelst Currende die Abhaltung eines Festgottesdienstes am 2. l. M. in allen Kirchen seiner Diöcese zur Feier des 25jährigen Jubiläums Seiner Majestät angeordnet.

„Remere“ hat schon wieder Magenkrämpfe, weil die Vierteljahrberichte der Kronstädter Handels- und Gewerbekommission in deutscher Sprache veröffentlicht werden.

Geschäfts-Ausweis der Hermannstädter Sparkasse für den Monat November 1873.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes Cinnahmen (Einnahmen) and Ausgaben (Ausgaben) with sub-totals and a final Hauptsumme.

Telegramm

„Hermannstädter Zeitung v. u. d. Siebenbürger Boten.“

Feft, 30. November. Die Deakpartei beschloß unter Vertrauens-Rundgebungen, den Ministerpräsidenten Szlavy zum Bleiben zu bewegen. Szlavy wird seinen Entschluß der nächsten Parteiconferenz kundgeben.

Fremdenliste.

Hôtel Neurhrer. S. Sefius, A. Kepnar, aus Temesvar; S. Richter, Mühlensbaumeister, J. Baby, Mühlhächter, aus Broos; S. Bican, Gutbesitzer, aus Sziget; J. Hammer, aus Fogarash; Graf Bethlen, Gutbesitzer; S. Repp, Farmer, aus Schönan; J. Sildensfreund, Kaufmann, aus Wien.

Mediascher Hof. A. Seegardt, Broncearbeiter, aus Pest; A. Davido, A. Gerencz, Kaufleute, aus Marmaros-Sziget; Louise Feber, Notärsgattin, aus Piesafa; M. Taffe, Kaufmann, aus Rimnit; A. Krizan, Farmer sammt Gattin, aus Szab-Meg; J. Müller, Dampfmlühlbesitzer, aus Szerebathely.

Telegr. Wiener Cours vom 29. November 1873.

Table with 3 columns: Item, Price, and Location. Lists various commodities like Metalliques, National Anlehen, and Wechselkursen.

